

§ 10 LMChemPV (Brandenburg) — Zulassung zur Prüfung

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich bei der für die amtliche Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörde einen Monat vor dem Beginn der Prüfung zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

Zeugnisse und sonstige Nachweise (amtlich beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen) über die Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1,

Bescheinigung über die Ableistung eines Praktikums gemäß § 7 Abs. 1,

Ausbildungsnachweise gemäß § 8,

ein Lichtbild sowie die Geburtsurkunde oder ein beglaubigter Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde oder ein beglaubigter Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch, bei durch eingetragene Lebenspartnerschaft Verbundenen die Lebenspartnerschaftsurkunde und

ein Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist.

(3) Falls die erforderlichen Urkunden nicht vorgelegt werden können, kann der Nachweis ihres Inhalts auf andere Weise erbracht werden.

Zitiervorschlag: § 10 LMChemPV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LMChemPV/10>